



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

**Auftrag** Michel Losey / Madeleine Hayoz / Susanne Aebischer /  
Pierre Décrind / Patrice Longchamp / Albert Lambelet /  
Pierre-André Grandgirard / Anne Meyer Loetscher /  
Nicolas Lauper / Pierre-André Page

2015-GC-84

### **Einführung neuer Massnahmen in das Konzept Biber Freiburg, die der aktuellen Situation Rechnung tragen**

#### **I. Zusammenfassung des Auftrags**

In einem am 25. Juni 2015 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen die 10 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, dass

1. Zonen festgelegt werden, die von Bibern besiedelt werden können;
2. es möglich ist, die Biber dort, wo grössere Konflikte bestehen, umzusiedeln;
3. Schäden an Infrastrukturen zu 50% vom Kanton übernommen werden;
4. von Bibern erbaute Dämme zerstört werden können, wenn sie eine Gefahr darstellen (Überschwemmung von Wegen und Landwirtschaftsland, Erosion der Ufer);
5. die Anzahl Biber auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen reguliert wird, wenn Infrastrukturen von öffentlichem Interesse bedroht sind oder beschädigt werden und die Konflikte mit der Landwirtschaft zu gross sind.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Das Konzept Biber Freiburg hat zum Ziel, die menschlichen Aktivitäten und die Erhaltung der Infrastrukturen mit dem Management der Biberpräsenz in Einklang zu bringen.

Das Konzept Biber Freiburg weist auf die potenziellen Konflikte zwischen der Biberpräsenz und der Landwirtschaft hin. Es schlägt eine Reihe von Lösungen vor und klärt, gestützt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie vorgegangen werden muss, wenn Biberschäden auftreten. Es erläutert ausserdem den Schutzstatus des Bibers und die gesetzlichen Vorschriften, die gewisse Massnahmen erlauben oder nicht.

Das Biberkonzept Schweiz (Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz) und ein vom BAFU angefordertes Gutachten («Rechtsfragen zum Biber», Bütler 2015) präzisieren die gesetzlichen Grundlagen, ihre Auslegung und die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Eingriffe in einem Biberbestand vorgenommen werden können.

Die Fragen der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner können wir wie folgt beantworten:

**1. Ist es möglich, Zonen festzulegen, die von Bibern besiedelt werden können?**

Nach dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV), der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie dem Gutachten «Rechtsfragen zum Biber» vom 5. März 2015, Bütler 2015, muss sich eine Wildtierart grundsätzlich überall in der Schweiz ansiedeln können. Es ist nicht möglich, geschützte Zonen gegen die natürliche Besiedelung durch den Biber abzugrenzen. Die Ansiedlung durch den Biber muss jedoch auf natürliche Art erfolgen und es ist weder vorgesehen noch gestattet, Biber in irgendeinem Gewässer des Kantons einzuführen oder wiedereinzuführen.

Angesichts der Zunahme an Konflikten zwischen dem Biber und bestimmten Infrastrukturen muss das Konzept Biber Freiburg in Bezug auf die Konfliktbewältigung ergänzt werden. Die Festlegung von Zonen, in denen Vorbeugemassnahmen, namentlich das Entfernen von Dämmen, einfacher ergriffen werden können, wird dazu beitragen, das Management der natürlichen Rückkehr des Bibers zu vereinfachen. Der Staatsrat wird sich daher am Konzept des Kantons Bern orientieren.

**2. Ist es möglich, die Biber dort, wo grössere Konflikte bestehen, umzusiedeln?**

**5. Ist es möglich, die Anzahl Biber auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen zu regulieren, wenn Infrastrukturen von öffentlichem Interesse bedroht sind oder beschädigt werden und die Konflikte mit der Landwirtschaft zu gross sind?**

Um grosse Schäden zu verhüten und eine erhebliche Gefährdung zu verhindern, kann der Biberbestand ausnahmsweise verringert werden (durch Abschuss oder Fang), falls die Tiere grosse Schäden an Infrastrukturen von öffentlichem Interesse anrichten und andere Massnahmen nicht wirksam sind. Diese Entnahmen sind jedoch zeitlich und örtlich begrenzt und müssen dazu dienen, Präventivmassnahmen umzusetzen, mit denen weitere Schäden oder Gefahren dauerhaft abgewendet werden können. Jede Entnahme muss vom BAFU genehmigt werden (Art. 12 JSG und Art. 4 Abs. 2 JSV) und die Genehmigung muss den im Sinne von Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zur Beschwerde berechtigten Organisationen mitgeteilt werden (Urteil 2C\_1176/2013 vom 17. April 2015 des Bundesgerichts).

Es sei auch daran erinnert, dass ein gefangener oder abgeschossener Biber oft in kurzer Zeit durch einen anderen ersetzt wird, weshalb langfristige Lösungen gefunden werden müssen.

**3. Ist es möglich, dass Schäden an Infrastrukturen zu 50% vom Kanton übernommen werden?**

Artikel 33 des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) führt abschliessend auf, welche Wildschäden entschädigt werden können. Für eine Übernahme der Biberschäden an Infrastrukturen durch den Kanton müsste das JaG geändert werden.

Es sei daran erinnert, dass Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten, die wegen Bauten oder Anlagen an Fliessgewässern oder Seen nötig sind, gemäss Artikel 27 des Gewässergesetzes (GewG) von den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Bauten oder Anlagen ausgeführt werden und nach diesem Gesetz und dem dazugehörigen Reglement subventioniert werden können.

Auf Bundesebene wurde eine Motion, in der eine Änderung des Jagdgesetzes beantragt wurde, nach der sich der Bund an der Entschädigung von Schäden, die Biber an den Infrastrukturen anrichten, beteiligen würde, vom Nationalrat abgelehnt. Eine Standesinitiative, die der Kanton Thurgau im Januar 2015 eingereicht hat, verlangt ebenfalls die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Biberschäden an den Infrastrukturen. Diese Initiative ist vom Parlament noch nicht behandelt worden.

In seiner Stellungnahme zur gegenwärtigen Revision des Konzepts Biber Schweiz verlangte der Freiburger Staatsrat eine Diskussion über die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen und eine Beteiligung des Bundes, nicht nur für die Entschädigung der Infrastrukturschäden sondern auch für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen.

**4. Ist es möglich, die von Bibern erbauten Dämme zu zerstören, wenn sie eine Gefahr darstellen (Überschwemmung von Wegen und Landwirtschaftsland, Erosion der Ufer?)**

Bereits jetzt können Dämme zerstört oder ihre Höhe verringert werden, wenn sie Schäden in der Landwirtschaft anrichten, zum Beispiel durch eine Überschwemmung; die Zerstörung eines von Bibern gebauten Damms bedarf jedoch einer Genehmigung (Art. 20 NHV und Rechtsgutachten «Rechtsfragen zum Biber» vom 5. März 2015, Bütler 2015). Um die Ergreifung von an die lokalen Bedingungen angepassten Massnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen, wird das Amt für Wald, Wild und Fischerei die Delegation von Entscheidbefugnissen prüfen und sich dabei am Berner Konzept für den Umgang mit dem Biber im Grossen Moos orientieren. Dieses sieht je nach Konfliktpotenzial grüne, orange und rote Zonen vor, mit unterschiedlichen Massnahmen je nach Zone. Viele zerstörte Dämme werden jedoch von den Bibern innerhalb von wenigen Nächten am gleichen Ort wieder aufgebaut. Diese Massnahme ist daher oft nicht nachhaltig. Zwei weitere Massnahmen können die Auswirkungen von Biberdämmen mildern, nämlich der Einbau von künstlichen Abflüssen im Damm (PVC-Rohr), mit denen die Wasserhöhe oberhalb des Damms reguliert werden kann, und Elektrozäune über dem Damm, mit denen verhindert werden kann, dass zu hohe Dämme gebaut werden.

Zusammenfassend erinnert der Staatsrat daran, dass es entsprechend dem Konzept Biber Freiburg bereits möglich ist, Biberdämme zu zerstören, wenn sie eine Gefahr darstellen, aber der Wildhüter-Fischereiaufseher muss die Zerstörung bewilligen. Der Fang und der Abschuss von Bibern sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, namentlich wenn das Problem anhand der nachhaltigen Präventionsmassnahmen nicht gelöst werden konnte.

Hingegen ist es rechtlich nicht möglich, Sektoren zu schaffen oder zu begrenzen, in denen der Biber willkommen ist, und die Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen würde eine Änderung des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) notwendig machen.

Andererseits hebt der Staatsrat hervor, dass die Revitalisierung der Fliessgewässer mit der Ausscheidung von ausreichendem Raum die wirksamste Methode zur dauerhaften Regelung der meisten Konflikte ist.

Bei der Planung von Revitalisierungsprojekten bezieht der Kanton deren Potenzial zur Konfliktlösung mit dem Biber mit ein. Die Gemeinden können solche konfliktreichen Gewässerabschnitte zur prioritären Revitalisierung dem Kanton vorschlagen.

In Anwendung von Artikel 73 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) beantragt der Staatsrat deshalb, dass der Grosse Rat die Aufteilung dieses Auftrags annimmt.

- a) Er beantragt, den Auftrag in Bezug auf die Änderung des Konzepts Biber Freiburg betreffend die Konfliktbewältigung anzunehmen, indem Zonen festgelegt werden, in denen vorbeugende Massnahmen möglichst einfach ergriffen werden können;
- b) Was den Antrag betrifft, dass der Kanton Freiburg Schäden an Infrastrukturen zu 50% übernehmen soll, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.

Falls die Aufteilung des Auftrags abgelehnt wird, hat der Staatsrat hingegen keine andere Wahl als die Ablehnung des Auftrags zu beantragen.

*12. Januar 2016*